

Empfehlung des Vorstandes vom 8. Dezember 2016

Anpassung Pflorgetarife 2017 für Leistungserbringende ohne kommunalen Leistungsauftrag

Gestützt auf § 73 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV) kann der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mit den Branchenverbänden die Pflorgetarife für zugelassene Leistungserbringende ohne kommunalen Leistungsauftrag vereinbaren. Soweit die Gemeinden diesen Vereinbarungen beitreten, gelten die vereinbarten Tarife als Pflorgetarife gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes.

Zwecks kantonsweit einheitlicher Restkostenansätze wurde mit den Branchenverbänden vereinbart, die Pflorgetarife auf der Basis des durchschnittlichen Tarifs der Thurgauer Leistungserbringenden mit kommunalem Leistungsauftrag festzulegen. Diese Pflorgetarife bzw. Restkostenansätze sind jährlich neu zu ermitteln und präsentieren sich für das Jahr 2017 wie folgt:

Leistungen/Massnahmen	Pflorgetarif 2017	Beitrag OKP	Eigenleistung Patient von 10%, max. Fr. 15.95 pro Tag	Beitrag der Gemeinde 2017
KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	88.30	79.80	7.95	0.55
KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	86.45	65.40	6.55	14.50
KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	78.00	54.60	5.45	17.95

Empfehlung zuhanden der Gemeinden:

- Die durchschnittlichen Pflorgetarife 2017 betragen Fr. 88.30, Fr. 86.45 und Fr. 78.00. Der VTG empfiehlt den Gemeinden, im 2017 folgende Restkosten (Beiträge der Gemeinden) zu übernehmen:

Fr. 0.55 für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV, Fr. 14.50 für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV und Fr. 17.95 für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV.

Kopie des Beschlusses an:

- Politische Gemeinden (per Email)
- Spitex Verband Thurgau, Freiestrasse 6, Postfach, 8570 Weinfelden (per Email)
- Association Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13 (per Email)
- Akten

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Beatrix Kesselring
Geschäftsleiterin

Weinfelden, 19. Dezember 2016